

Frau
Abgeordnete
Dr.ⁱⁿ Haselwanter-Schneider
über Herrn Landtagspräsidenten
DDr. Herwig van Staa
im Hause

Landtagsdirektion
Eingelangt am
- 5. FEB. 2014

Telefon 0512/508-2044
Fax 0512/508-2045
buero.lr.tratter@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Landtagsanfrage der Abg. Dr.ⁱⁿ Haselwanter-Schneider betreffend „Rechts- und Planungssicherheit für Bürger und Gemeinden: Die Isel, Natura 2000 u. rund 3 Mio. € Planungskosten für ein Kraftwerk Obere Isel, das womöglich nie gebaut werden kann“ (76/14);

Beantwortung

Geschäftszahl LRJT-LE-11/97-2014

Innsbruck, 05.02.2014

Sehr geehrte Frau Abgeordnete!

Sie haben in der Landtagssitzung vom 05.02.2014 eine Anfrage betreffend **„Rechts- und Planungssicherheit für Bürger und Gemeinden: Die Isel, Natura 2000 und rund 3 Mio. € Planungskosten für ein Kraftwerk Obere Isel, das womöglich nie gebaut werden kann“**, Einlaufzahl 76/14; unter anderem an mich gerichtet und um Beantwortung nachfolgender Fragen ersucht. Mit derselben Fragestellung haben Sie sich auch an Frau LHStv.ⁱⁿ Mag.^a Felipe (75/14) und LHStv. ÖR Geisler (77/14) gewandt.

1. *Betrachten Sie bzw. die Abteilung Umweltschutz das bereits bestehende Datenmaterial als nicht relevant und ausreichend?*
2. *Welche Erhebungen zur Tamariske an der Isel und ihren Zubringern sind zum bereits bestehenden umfangreichen Datenmaterial vorgesehen und welche wurden von der Abteilung Umweltschutz des Landes Tirol im letzten Jahr vorgenommen?*
3. *Bis wann soll die Meldung für Natura 2000 fertig sein?*
4. *Ist von Seiten des Landes daran gedacht, die Isel mit ihren Zubringern in das Natura 2000- Gebiet einzubringen oder nur die Isel vom Umbalkees bis Lienz oder ein noch kleinerer Abschnitt?*
5. *Obwohl der Entscheid des VwGH vom 24.10.2013 klarstellt, dass Umweltinformationen der Öffentlichkeit nicht vorenthalten werden dürfen, haben die Bürgerinitiativen vor Ort bis dato keine Einsichtnahme in die mit öffentlichen Geldern erstellte Tamariskenstudie des Planungsverbandes 34/Osttirol bekommen und zwar mit der Begründung, dass die Studie noch nicht vollständig sei. Trotzdem ist Ende September 2013 eine von den Bürgermeister Ruggenthaler und Steiner unterzeichnete Einladung an den Iselrat mit der Feststellung ergangen: „Eine kürzlich vom*

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Planungsverband 34 in Auftrag gegebene Studie kommt zum Schluss, dass die Obere Isel kein potenzielles Natura 2000-Gebiet ist.“ Am 19.09.2013 zitiert der ORF Tirol Matreis Bgm. Andreas Köll, Obmann des Planungsverbandes 34: „Außerdem werde in nächster Zeit eine Studie präsentiert, die belege, dass der obere Abschnitt an der Isel frei von Tamarisken sei, also nicht in das Natura-2000-Schutzprogramm aufgenommen werden müsse“.

- a. Ist diese Tamariskenstudie jetzt vollständig fertig oder nicht?
 - b. Warum wird diese mit öffentlichem Geld erstellte Tamariskenstudie gegenüber den Bürgerinitiativen bis dato unter Verschluss gehalten?
 - c. Warum ist die Studie einzelnen Landtagsabgeordneten zugänglich, etwa LA Kuenz, sodass dieser die Vorschläge dieser Tamariskenstudie bereits als „gangbaren Weg“ bezeichnen kann?
 - d. Wieviel hat diese Tamariskenstudie gekostet?
 - e. Wer hat die Kosten übernommen?
 - f. Wenn diese Tamariskenstudie inzwischen fertig ist, dann bitten wir um Beilegung zur Anfragebeantwortung.
6. Die Verweigerung von Auskünften durch Tiroler Behörden war in jüngster Zeit Anlass für zwei Gerichtserkenntnisse: Zum einen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.10.2013, wonach das Recht auf Information beinhaltet, dass die Bekanntgabe von Informationen die allgemeine Regel sein sollte ...“ und zum anderen das Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 28.11.2013, wonach NGOs ein rechtmäßiges Interesse an Informationen haben und Ausnahmen vom Informationsgebot besonders sorgfältig zu prüfen und sehr eng auszulegen seien. Umweltinformationsanfragen von NGOs kommt darüber hinaus nun eine Sonderstellung zu. Werden Sie bzw. die Tiroler Landesregierung entsprechend diesen Gerichtserkenntnissen sicherstellen, dass künftig von Bürgern und NGOs gestellte Auskunft- und Bereitstellungsbegehren zu Informationen, auch speziell zu solchen über Umweltdaten, bereitwillig und unverzüglich erfüllt werden, ohne dass von den anfragenden Parteien der Instanzenzug bemüht werden muss?
7. Alle Beteiligten sollten laut Tiroler Landesregierung in den Natura 2000-Prozess miteingebunden werden.
- a. Wer gilt für Sie als „Betroffener“?
 - b. An welche Art der Einbindung von Betroffenen denken Sie, zumal es sich im Wesentlichen um eine sachliche Entscheidung im Bereich des öffentlichen Wassergutes und dem Schutz der Tamariske handelt?
8. Ist von Seiten des Landes Aufklärungsarbeit zum Status von Natura 2000 zu erwarten, etwa im Sinne von: Was bedeutet Natura 2000, Einschränkungen, Auflagen, Chancen, Fördergelder, Modelle...etc.?
- a. Wenn ja, in welcher Form soll die Aufklärung stattfinden?
 - b. Wenn ja, wann genau ist eine Informationsveranstaltung in Osttirol für die Allgemeinheit vorgesehen?
 - c. Wenn nein, warum halten Sie eine solche Aufklärung für nicht notwendig?
9. Life Projekte an der Isel könnten sehr gut für den Tourismus eingesetzt werden und die wichtige Finanzierung abdecken. Warum wird diese Einnahmequelle nicht als Chance kommuniziert?

- a. *Warum wird im Falle einer weiterhin fehlenden Nominierung der Isel bewusst auf die Chance für Life Projekte verzichtet?*
 - b. *Wird an einem Konzept für die Einreichung eines Life Projektes eventuell bereits gearbeitet? (Life Projekte können bereits im Vorfeld der Natura 2000 Nominierung eingereicht werden.)*
10. *Laut Ex-Landesrat Anton Steixner dient der Kriterienkatalog Wasserkraft als Instrument für die erste Grobabschätzung eines Kraftwerkes - noch vor der UVP. Wurde das Kraftwerk Obere Isel bereits durch den Kriterienkatalog geprüft?*
 - a. *Wenn ja, wann ist im Sinne von Transparenz, Umweltinformation und Koalitionsprogramm mit der Offenlegung dieser Vorprüfung zu rechnen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
11. *Die BH Lienz hat im Dezember 2013 dem Einstieg der Gemeinden Prägraten und Virgen in die Betreibergesellschaft zugestimmt. Beide hoch verschuldeten Gemeinden (vergleiche dazu den Bericht „Die Finanzlage der Gemeinden Tirols 2012“, S. 98/9) müssen sich damit außer mit ihrem Stammkapital auch an den bisherigen Planungskosten von ca. 3 Mio. Euro anteilmäßig beteiligen. Warum wurde mit dieser Zustimmung nicht zugewartet, bis im Sinne der Rechtssicherheit die Natura 2000-Nominierung definitiv geklärt ist und damit auch die Frage, ob trotz Natura 2000 ein Kraftwerksbau möglich ist?*
 - a. *Warum wurde damit das finanzielle Risiko für die beiden ohnehin schon hoch verschuldeten Gemeinden noch vergrößert?*
 - b. *Inwieweit ist hier der Grundsatz von Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, der von der Aufsichtsbehörde zu prüfen ist, eingehalten?*
 - c. *Kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Tiroler Steuerzahler für die bereits angefallenen Kosten - im Falle eines Nichtbaus des Kraftwerkes – mit aufkommen muss, weil die Gemeinden die Beträge nicht aufbringen können?*
12. *Der Einzugsbereich der Isel reicht vom Umbalkees bis in die Stadt Lienz, wo die Isel in die Drau mündet. Ein Kraftwerk an der oberen Isel betrifft deshalb alle Isel-Gemeinden. Ist es richtig, dass für Stellungnahmen im Rahmen des UVP-Verfahrens zum Kraftwerk Obere Isel nur die Kraftwerksgemeinden und angrenzenden Gemeinden berechtigt sind?*
 - a. *Wenn ja, mit welcher Begründung wird den weiteren Isel-Gemeinden, einschließlich der Stadt Lienz, die Mitsprachemöglichkeit verwehrt?*
13. *Die sogenannte „soziale Akzeptanz“, ein zentrales Kriterium für die UVE und UVP, wurde im Falle des Kraftwerk Obere Isel mit Hilfe zweier PR-Agenturen durch eine vorgezogene Volksbefragung erhoben. Das Kraftwerk wurde dabei ohne Alternativen präsentiert, Natura 2000 abgewertet und der Bevölkerung wurden nicht einklagbare Versprechungen bis hin zur Daseinsfürsorge gemacht. Die Zustimmung der Gemeindebürger zum Kraftwerksbau ist ein Teil der Leistungen, für die sich die Gemeinden Prägraten und Virgen vertraglich verpflichtet haben. Halten Sie es für richtig und für rechtlich zulässig, dass die soziale Akzeptanz in diesem Sinne von einer Privatfirma gekauft wird?*
 - a. *Halten Sie es für richtig und für rechtlich zulässig, dass die PR-technisch gesteuerte Zustimmung zweier Gemeinden ausreicht, um einem Privatunternehmen und später einem Energieversorgungsunternehmen den Zugriff auf öffentliches Wassergut, das der Allgemeinheit gehört, zu sichern?*

Hiezu beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages ist jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten.

Sofern obenstehende Fragen in meine Angelegenheiten gemäß Anlage der Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. Nr. 31/2003, fallen, kann wie folgt Stellung genommen werden:

Zu Frage 11:

Den Gemeinden Virgen und Prägraten a.G. wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Lienz gemäß § 123 Abs. 1 TGO die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Übernahme einer Stammeinlage im Nominale von € 50.000,-- je Gemeinde und somit die Beteiligung als Gesellschafterin an der Projektgesellschaft „Wasserkraft Obere Isel GmbH“ nach Maßgabe der gleichzeitig vom Gemeinderat beschlossenen Rahmenvereinbarung für die Aufteilung und Übernahme der Gesellschaftsanteile an der Projektgesellschaft „Wasserkraft Obere Isel GmbH“ erteilt.

Im Zuge des Verfahrens zur Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen wurde seitens der Aufsichtsbehörden darauf hingewirkt, dass aufgrund der mit der INFRA Project Development GmbH abgeschlossenen Rahmenvereinbarung das Finanzierungsrisiko für die Gemeinden Virgen und Prägraten a. Gr. vorerst im Ergebnis auf die Leistung der Stammeinlage von jeweils € 50.000,-- beschränkt ist. Es ist nämlich vorgesehen, dass diese bis zur rechtskräftigen Genehmigung des Projekts nur in jenem Umfang Finanzierungsverpflichtungen übernehmen, in dem diese durch Einnahmen oder Zuwendungen aus der Projektrealisierung abgedeckt werden können.

Nach § 123 Abs. 1 lit. c. TGO bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen unter anderem Beschlüsse von Gemeindeorganen über den Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Nach Abs. 2 leg. cit. ist die Genehmigung zu versagen, wenn durch den Beschluss

- a) ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt wird oder
- b) eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Gemeinde oder ein unverhältnismäßig hohes finanzielles Wagnis für die Gemeinde zu erwarten ist.

Bei der Beurteilung, ob Auswirkungen im Sinne der lit. b zu erwarten sind, sind insbesondere die Größe der Gemeinde, ihre finanzielle Leistungsfähigkeit sowie Art und Umfang der von ihr zu besorgenden Pflichtaufgaben zu berücksichtigen.

Unverhältnismäßigkeit liegt jedenfalls vor, wenn die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes oder die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben bzw. ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet würden.

Da nach eingehender Prüfung die Voraussetzungen für ein Versagen der aufsichtsbehördlichen Bewilligung angesichts der Höhe der übernommenen Stammeinlagen nicht vorgelegen sind, war diese seitens der Aufsichtsbehörde zu erteilen.

Im Übrigen darf ich Sie, sehr geehrte Frau Abgeordnete, auf die oben angeführte Bestimmung der Geschäftsordnung hin- und auf die Ausführungen meiner Kollegen verweisen und verbleibe,

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tratter', with a horizontal line above it.

Landesrat Mag. Johannes Tratter

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, per E-Mail an:
gemeindeangelegenheiten@tirol.gv.at

Büro Landeshauptmannstellvertreter ÖR Josef Geisler, per E-Mail an: buero.lh-stv.geisler@tirol.gv.at

Büro Landeshauptmannstellvertreterin Mag. Ingrid Felipe Saint Hilaire, im ELAK an: Büro LHStv Felipe